

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen im § 1 dienen der Klarstellung, dass auf Grund der gesetzlichen Änderungen nun die Eichstellen durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Bestimmungen betreffend den Träger einer Eichstelle sind in § 3 "Voraussetzungen für die Ermächtigung" als Eichstelle geregelt. Daher kann der Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4)

Es wird durch Abs. 4 der Begriff "Zulassung zur Eichung" im Hinblick auf die Anforderungen für die Nacheichung genau definiert. Diese Klarstellung ist erforderlich, da es europäische Richtlinien für Messgeräte gibt, die das erstmalige Inverkehrbringen und die erstmalige Inbetriebnahme von Messgeräten regeln. Diese sehen nicht immer eine „Zulassung zur Eichung“ vor, sondern für jedes dieser Messgeräte ein Konformitätsfeststellungsverfahren. Dieses ist dem Inhalt nach einer „Zulassung zur Eichung“ gleichwertig. Der Verweis auf § 38 Abs. 1 ist daher die Basis für die Möglichkeit der Eichungen in Österreich.

Zu Z 4 (§ 2):

Im Sinne der Novelle des MEG wurde „akkreditiert“ durch „ermächtigt“ ersetzt.

Zu Z 5 (Überschrift vor § 3):

Die Überschrift wurde im Sinne der Novelle des MEG angepasst.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1):

Da die Akkreditierung als Eichstelle durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend durch die Ermächtigung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ersetzt wird, werden die Anforderungen nicht mehr durch das Akkreditierungsgesetz (AkkG) festgelegt. Bestimmungen des AkkG sind daher in diese Novelle aufzunehmen. Der § 3 wurde daher um die bisher schon für diesen Bereich geltenden Bestimmungen des AkkG (Abs. 9 und 10) erweitert.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Die Europäische Union verlangt von den Mitgliedstaaten, in Bestimmungen wie dieser auch die Türkei aufzunehmen. Mit der Aufnahme der Türkei in diese Bestimmungen wird den Forderungen der Europäischen Union entsprochen.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 4 Z 5):

Die Eichstellenverordnung legt die Anforderungen an die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität der Eichstellen fest. Die derzeit gültigen Regelungen haben immer wieder zu Unsicherheiten bei den Eichstellen und zu zahlreichen Anfragen geführt. Um diese Unklarheiten zu bereinigen und um die bisherige Interpretation darzulegen wurde die Wortfolge „vereinbar sind Service, Wartung und die Durchführung von technischen Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller“ zur Klarstellung in die Novelle aufgenommen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 5):

Da die Akkreditierung durch Ermächtigung ersetzt wird, ist der Verweis auf das Akkreditierungsgesetz ersatzlos zu streichen. Die bisher zitierten Erfahrungen wurden auf „beantragte Messgerätearten“ konkretisiert und diese Bestimmung zur Klarstellung angepasst.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 7 und 8):

Die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und messtechnischen Normale ist bisher ausschließlich durch Kalibrierung (Kalibrierschein) nachzuweisen. Betreffend die Anerkennung von akkreditierten Kalibrierstellen, für die Gleichwertigkeit anzunehmen ist, wurde der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in die Novelle aufgenommen. Die Anforderungen an die Inhalte von Kalibrierscheinen können entfallen, da die von hier erwähnten akkreditierten Kalibrierstellen ausgestellten Kalibrierscheine die Anforderungen erfüllen und andere nicht zulässig sind.

Betreffend die Durchführung der Überwachung von Umgebungsbedingungen (z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit), die bei der Eichung erforderlich sind, wird mit dieser Novelle auch die Zulässigkeit der

Verwendung von geeichten Messgeräten durch die Eichstellen aufgenommen. Ein entsprechender Eichschein muss in der Eichstelle aufliegen.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 9 bis 11):

Abgesehen von den Anforderungen an die Rückführung der messtechnischen Normale soll es auch möglich sein, Arbeitsnormale, die in der Eichstelle Verwendung finden, intern von der Eichstelle selbst kalibrieren zu dürfen. Für diese nur im Rahmen der eigenen Tätigkeit zulässige Kalibrierung sind die Verfahren im Rahmen der Ermächtigung zu überprüfen.

Da die Akkreditierung als Eichstelle durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend durch die Ermächtigung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ersetzt wird, werden die Anforderungen nicht mehr durch das Akkreditierungsgesetz (AkkG) festgelegt. Bestimmungen des AkkG sind daher in diese Novelle aufzunehmen. Der § 3 wurde daher um die bisher schon für diesen Bereich geltenden Bestimmungen des AkkG erweitert und die §§ 20 und 21 des AkkG in die Novelle übernommen (Abs. 9 und 10).

Besondere erforderliche Hilfsmittel, die für die Eichung erforderlich sind, können Rampen, spezielle Schläuche, Paletten, abnehmbare Aufbauten auf Tankwagen und ähnliches sein, die sich durch die Individualität des Messgerätes ergeben und die erst bei der Eichung selbst vorhanden sein müssen. Die Eichstelle hat die Planung für das Vorhandensein zu übernehmen. Diese Hilfsmittel können, im Gegensatz zu den messtechnischen Einrichtungen, von anderen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 1):

Die zwei Jahre lang durchgeführte vergleichbare Tätigkeit für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde wurde auf sechs Monate verkürzt, da sechs Monate Einschulung für bestimmte Messgerätearten als ausreichend angesehen werden können. Die Kompetenz als Leiter oder als Zeichnungsberechtigter im Rahmen der Begutachtung ist im Rahmen der Ermächtigungsverfahren nachzuweisen.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2):

Die Zitierung der Gewerbeordnung wurde dem heutigen Stand entsprechend angepasst.

Zu Z 14 (§ 5 Z 4):

Die Verwendung des Logos des Eichdienstes ist durch die festgelegte Ausführung des Eichscheines auf jeden Fall enthalten. Dadurch kann diese Bestimmung entfallen.

Bisher gab es immer wieder Unklarheiten, ob so genannte „Eichbestätigungen“ ausgestellt werden dürfen, die ausschließlich die Tatsache der durchgeführten Eichung bestätigen. Daher wurde diese Bestimmung zur Klarstellung aufgenommen. Diese Eichbestätigungen sind jedoch nicht als Nachweis für die Rückführung von Messgeräten auf nationale oder internationale Normale geeignet. Hier ist es unbedingt erforderlich, zwischen den öffentlichen Urkunden (Eichschein, Kalibrierschein von akkreditierten Kalibrierstellen) und dieser Eichbestätigung zu unterscheiden.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 1):

Die Bestimmungen des Abs. 1 wurde um das Wort „selbst“ ergänzt um hier eine Klarstellung zu erreichen, dass die Eichstellen die Prüfungen entsprechend den Eichvorschriften, der jeweiligen Zulassung zur Eichung und den im Rahmen der Ermächtigung genehmigten Verfahren selbst durchzuführen haben und diese nicht delegieren können.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Abs. 2 und 3 des § 6 wurden ergänzt, um einheitliche Verfahren bei der Eichung bzw. bei der Rückweisung von Messgeräten von der Eichung festzulegen. Dieses ist insbesondere bei Messgeräten notwendig, die bei der Überprüfung zwar die Eichfehlergrenzen überschreiten, nicht jedoch die Verkehrsfehlergrenzen. Eine Eichung ist in diesem Fall nicht möglich, die Verwendung bis zum Ablauf der Nacheichfrist jedoch schon.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 4):

Die Aufbewahrungszeit von Unterlagen über von Eichstellen durchgeführte Eichungen wurde von 5 Jahre auf 10 Jahre richtig gestellt, da bisher schon die Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes dafür angewendet wurden und die Eichstellen die Aufbewahrungsfrist auch in dieser Form implementiert hatten.

Die wahllose Weitergabe der internen Aufzeichnungen ist kritisch zu sehen, da hier auch die Messwerte enthalten sind, die bei der eichtechnischen Prüfung ermittelt wurden. Die Kenntnis dieser Messwerte könnte dazu führen, dass eine Änderung der Justierung vorgenommen wird, die nicht im Sinne der Schutzziele des Maß- und Eichgesetzes ist und dazu verwendet werden, insbesondere den § 42 des MEG „Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden“ zu verletzen. In besonderen Fällen (z.B.

Übermittlung der Messwerte an Behörden anderer Länder zum Zwecke der Anerkennung und der Vermeidung von Doppelprüfungen von Messgeräten) kann jedoch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Prüfung der Sachlage der Weitergabe der Messwerte zustimmen. Weiters ist hier auch klar zwischen Kalibrierscheinen (Ermittlung der tatsächlichen Abweichung vom Sollwert) und der Eichung (Überprüfung der Einhaltung von Fehlergrenzen) zu unterscheiden. Der Eichschein selbst fällt nicht unter diese Bestimmung, da er auf Wunsch dem Kunden zu übergeben ist.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 5 bis 7):

Für die Überwachung von Eichstellen sind in der Verordnung ausreichende Maßnahmen vorgesehen, daher wurden im Abs. 5 die Bestimmungen betreffend die Teilnahme an Ringversuchen ersatzlos gestrichen.

Wenn Eichstellen die Bedingungen für die Ermächtigung nicht erfüllen, dann wären sofort die Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 6 (Entzug, Einschränkung) zu setzen. Um jedoch diese wirtschaftliche Härte zu vermeiden und zielgerichtet Maßnahmen zu setzen, kann vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine solche vorübergehende Einschränkung der Tätigkeit der Eichstelle oder bestimmter Zeichnungsberechtigter verfügt werden.

Nach dem MEG ist die Nacheichung auf jeden Fall innerhalb des letzten Jahres der Gültigkeit der Eichung durchzuführen. Die Anbringung von Sicherheitszeichen gemäß § 45 MEG an Messgeräten ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Eichung und verlängert auch nicht die Nacheichfrist. § 45 Abs. 8 MEG legt fest, dass das Sicherheitszeichen mit Ablauf des vierten Monats nach Anbringung seine Gültigkeit verliert. Für diese Fälle ist daher vorzusehen, dass die Eichstellen auch dem Auftrag auf Eichung innerhalb dieser Frist nachkommen.

Zu Z 19 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Zur Klarstellung bzw. zur Vermeidung von Missbrauch des Stempelmaterials von Vorjahren wurde die Z 3 angefügt.

Zu Z 20 (§ 8 Abs. 4):

Nach Abschluss der Eichung dürfen zusätzlich Kundeninformationen, die auf den voraussichtlichen Ablauf der Nacheichfrist hinweisen, angebracht werden. Sie sind mit der Eichstellenummer der Eichstelle zu versehen. Es wurde vermehrt die Anbringung solcher Aufkleber festgestellt, die nicht im Zusammenhang mit einer Eichung standen. Um klarzustellen, dass eine Eichstelle nur dann diese Aufkleber anbringen darf, wird die Anbringung dieser Kundeninformation mit der zuerst durchzuführenden Eichung festgelegt und damit klargestellt.

Zu Z 21 (§ 8 Abs. 5 und 6):

Es gab immer wieder Anfragen betreffend Stempelmaterialien, insbesondere im Bereich Lebensmittel und Gesundheit, wo nach wie vor Bleiplomben Verwendung finden und hinsichtlich des Ersatzes von Stempel bzw. der Möglichkeit der Überstempelung bestehender Stempel. Zur Klarstellung und um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wurde der § 8 um die Abs. 5 und 6 erweitert.

Zu Z 22 (§ 9):

Bei der Umsetzung der derzeit gültigen Eichstellenverordnung wurde von manchen Eichstellen die Ansicht vertreten, dass die Ausstellung eines Eichscheines nicht erforderlich ist. Um klarzustellen, dass ein Eichschein auszustellen ist, wenn dies der Auftraggeber verlangt, wurde die Verordnung um diese Bestimmung ergänzt. Dadurch wird auch sichergestellt, dass eine Eichung auch für den Nachweis der Rückführung auf nationale oder internationale Normale geeignet ist.

Zu Z 23 bis 30 (§ 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und 6):

Im Sinne der Novelle des MEG wurden redaktionelle Überarbeitungen durchgeführt.

Zu Z 31 und 32 (§ 10 Abs. 5 und Einleitungssatz des Abs. 6, Abs. 6 Z 1):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Zu Z 33 (§ 10 Abs. 6 Z 2):

Bei der bisherigen Durchführung der Akkreditierungen hat sich gezeigt, dass es immer wieder zu Mängeln kam, da Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder übermittelt wurden. Die Tatbestände für den Entzug oder Einschränkung der Ermächtigung wurden um das Fehlen von notwendigen Unterlagen ergänzt.

Zu Z 34 (§ 10 Abs. 6 Z 3):

Die Zitierung des Abs. 14 Abs. 1 entfällt, da die Meldepflichten für die Eichstellen nur mehr in § 13 geregelt sind.

Zu Z 35 (§ 10 Abs. 7):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Der Abs. 7 wurde um die Z 6 ergänzt, da es bisher bei den Re-Akkreditierungen (Überprüfung gemäß Abs. 5) immer wieder zu Verzögerungen kam, die durch die Eichstelle bedingt waren. Durch die neue Z 6 ist gewährleistet, dass die Eichstellen massives Interesse haben, alle erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und vorzulegen.

Zu Z 36 (§ 10 Abs. 8 und 9):

Da für die Ermächtigungen das Akkreditierungsgesetz und somit die Akkreditierungsversicherungsverordnung nicht mehr anzuwenden sind, wurde das Eingehen einer Versicherung im Abs. 8 vorgeschrieben.

Bisher wurde das Verzeichnis der akkreditierten Eichstellen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt. Da die Eichstellen durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt werden, ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ein öffentlich verfügbares Verzeichnis der Eichstellen führt.

Zu Z 37 (§ 11 Abs. 2):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich. An der bisherigen grundsätzlichen Vorgangsweise ändert sich dadurch nichts.

Stellt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen fest, dass der beanstandete Mangel im Verantwortungsbereich der Eichstelle lag, so ist die Anzahl der zu überprüfenden Messgeräte im laufenden Jahr um drei zu erhöhen. Eine Reduktion von 5 Messgeräten auf 3 Messgeräte ist auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen gerechtfertigt. Es hat sich gezeigt, dass es bei der Feststellung von Mängeln im 4. Quartal schwierig wird, alle vorgesehenen Überwachungen noch in dem laufenden Jahr abzuschließen. Um klar zu stellen, dass die dazugehörigen Überwachungen bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres durchgeführt werden dürfen, wurde diese Bestimmung aufgenommen.

Festgestellte Mängel unterliegen dem AVG Verfahren und werden mit Bescheid durchgeführt. Dagegen steht die Berufung an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu.

Zu Z 38 (§ 11 Abs. 4):

Werden Überwachungsmaßnahmen während einer laufenden eichtechnischen Prüfung durchgeführt so hat die Eichstelle bisher die erforderlichen Einrichtungen und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Aufzählung wurde um „Hilfsmittel“ ergänzt. Hilfsmittel stellen Produkte (z.B. Milch, Ad-blue, etc.) oder Energie (Strom etc.) dar. Der Eichstelle erwachsen dadurch gegenüber der bisherigen Vorgehensweise keine zusätzlichen Kosten oder Mehraufwand, da die Hilfsmittel wie bisher bei der Eichung ebenfalls benötigt werden.

Zu Z 39 (§ 11 Abs. 5 und 6):

Die Überwachungsmaßnahmen wurden zur Klarstellung genauer definiert.

Bisher waren jährliche Überprüfungen des Qualitätsmanagementsystems vorgeschrieben. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anzahl der Überprüfungen des Qualitätsmanagementsystems reduziert werden kann. Dies verringert den Aufwand bei den Eichstellen und auch bei den überwachenden Eichbehörden.

Zu Z 40 (§ 11 Abs. 7 und 8):

Da das Akkreditierungsgesetz für die Eichstellen nicht mehr anzuwenden ist, wurden Teile der §§ 13 und 14 des Akkreditierungsgesetzes aufgenommen. Diese Regelung bestand bereits bisher für akkreditierte Eichstellen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens und wird nunmehr für ermächtigte Eichstellen übernommen.

Zu Z 41 (§ 12 Abs. 1 Z 1):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Zu Z 42 (§ 13):

Die Meldepflichten waren bisher in der Eichstellenverordnung und auch in den bisherigen Akkreditierungsbescheiden festgelegt. Die bisherigen Festlegungen wurden in § 13 der Novelle aufgenommen. Damit wird erreicht, dass nun für alle Eichstellen einheitliche Vorgangsweisen und Meldepflichten in der Verordnung vorliegen. Dabei wurde auf die tatsächlichen Möglichkeiten bei der Meldung der erforderlichen Informationen Rücksicht genommen. So wurden die bisher mit Bescheid festgelegten angepassten Bestimmungen für Taxameter in die Verordnung aufgenommen.

Weitere Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Der Jahresbericht der Eichstellen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend war bisher durch den Akkreditierungsbescheid festgelegt. Der Inhalt wird nun zur Klarstellung in die Verordnung aufgenommen.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zur Feststellung, dass Messgeräte in Österreich verwendet werden, die den Zulassungen nicht entsprechen. Die Eichstellen wurden bisher darüber informiert, gleichzeitig wurde eine Informationspflicht der Eichstellen in dieser Information festgelegt. Um klarzustellen, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist, wird die Informationspflicht der Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in dieser Form (Abs. 8 Z 1) aufgenommen.

Meldungen über Messgeräte, die nicht geeicht werden konnten, mussten bisher bei der Eichbehörde storniert werden. Eine geringfügige Änderung ist für diese Messgeräte, die von der Eichung zurückgewiesen werden müssen, vorgesehen.

Zu Z 43 und 44 (§ 14 und § 15 Abs. 2):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Die bisherige Übermittlung des Jahresberichtes an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde nun im § 13 geregelt. Dabei wurde auch der bisher schon geltende Inhalt des Berichtes in die Verordnung aufgenommen.

Zu Z 45 (§ 16):

Die Information hinsichtlich der Notifizierung des Entwurfes der Novelle ist in die Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 46 (§ 17 und 18):

Der bisherige § 17 entfällt durch bereits abgelaufene Übergangsfristen, der Hinweis auf die Notifikation der bisherigen Fassung der Eichstellenverordnung ist ebenfalls entbehrlich.

Zu Z 47 (§ 5 Z 3, die Überschrift vor § 10, im Einleitungssatz des § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Z 5, § 10 Abs. 4):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.

Zu Z 48 (Anlage Eichschein):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Tätigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erforderlich.